

Leipziger Tageblatt

230

und Anzeiger.

N^o 101.

Sonntag, den 11. April.

1847.

Im Monat März 1847 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Hrn. Laubert, Friedrich August, Fröbler;
: Kermes, Friedrich Wilhelm, Zahnarzt;
: Linke, Karl Friedrich, Schuhmacher;
: Knauth, Friedrich Wilhelm, Kaufmann;
Frau Regel, Johanne Eleonore verehel., Grundstücksbesitzerin;
Hrn. Schoke, Karl Friedrich, Zeugfabrikant;
: Eismann, Christian Gottlieb, Schankwirt;
: Böger, Friedrich Leberecht, Fleischer;
: König, Friedrich Wilhelm, Advocat und Hausbesitzer;
: Schöner, Daniel Gottvertrau, Lithograph;
: Zeffler, August Leberecht, Kaufmann;
: Reiche, Wilhelm Ferdinand, Grünschwaarenhändler;
: Poltermann, Johann Gottlieb, Victualienhändler;
: Förstberg, Johann Andreas, Kohnkutscher;
: Brandau, Karl Friedrich August, Hausbesitzer;

Hrn. Leppoc, Albert, Kaufmann;
: Vogel, Friedrich August, Schneider;
: Lösch, Moritz William, Kupferschmied;
: Günther, Johann Heinrich Heermann, Rügenmacher;
: Kühn, Johann Heinrich, Baumaterialienhändler;
: Stedtsch, Moritz Julius, Bergolder und Lackier;
: Wadmann, Friedrich Ferdinand, Schneider;
: Semmann, Heinrich Ernst, Glaser;
: König, Wilhelm, Schuhmacher;
: Bünau, Julius Alexander, Kaufmann;
: Naumann, Karl Gottlieb, Victualienhändler;
: Schleich, genannt Kommel, Ludwig Otto, Weibelpolster;
: Schüttel, Johann Friedrich Robert, Buchbinder;
: Steib, Franz Otto Georg, Maurer;
: Köpfer, Johann Friedrich, Hufschmied.

Bekanntmachung, das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wie schon und veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königl. Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Ländern gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 Xs wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten, und diejenigen Fünfthalerstücke in Gold (Nistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen $\frac{2}{35}$ Mark im braunschweigischen und hannoverschen $\frac{6}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 Xs,
: einfachen " " 2 "
: halben " " 1 "

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1) Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Ländern durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2) Ueberdies hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist im Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehungen gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig, den 1. April 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Zur medicinischen Statistik Leipzigs.

Homöopathische Poliklinik.

In der im J. 1833 errichteten homöopathischen Poliklinik hier wurden behandelt:

1843: 532
1844: 654
1845: 727
1846: 739

Kranke. Unter den letzteren befanden sich:

67 vom J. 1845 in Behandlung gebliebene,
671 Neuaufgenommene.

Hiervon wurden:

389 geheilt
15 wesentlich gebessert } entlassen,
241 blieben weg, ohne den Heilerfolg anzuzeigen,
28 weiften ab oder wurden in anderweite Behandlung gebracht,
7 sind gestorben,
58 in Behandlung geblieben.
Die Gestorbenen sind: 3 1-jährige Kinder, 3 Erwachsene, welche an Lungenschwindsucht litten, und ein 40-jähriger Mann, der an allgemeiner Wassersucht litt, welche in Folge eines durch andere Behandlung vertriebenen Wechselfiebers entstanden war.
Bei Vertilgerten wurden 93 Besuche gemacht.